



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser allgemeinen Bedingungen ist die Veranstaltung „Foodtruck Festival One World“ (im Folgenden „Festival“) am 12. und 13. Mai 2018 jeweils von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr (im Folgenden „Festivaltage“) auf dem Volksfestplatz in Olching (Toni-März-Straße 1, 82140 Olching). Veranstalter des Festivals ist die Triplico Gastro GmbH, vertreten durch Memo Küçük mit Sitz Alte Brucker Straße 3, 82216 Maisach (im Folgenden „Veranstalter“). Telefonischer Kontakt: 08141/888 46 66. E-Mail: info@triplico.de

A - Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen

A.1) Definition Veranstaltungs- und Festivalgelände

Veranstaltungsgelände sind die Flächen, die für die Aufstellung der teilnehmenden Foodtrucks und Verkaufsstände und die Durchführung des offiziellen Programms genutzt werden sowie daran angrenzende Flächen und die nicht für das Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun umfriedet. Das Festivalgelände umfasst auch alle Flächen (einschließlich der auf ihnen befindlichen Wege), die für das Parken genutzt werden. Die Bereiche, in denen die Armbänder ausgegeben werden, sind ebenfalls Teil des Festivalgeländes.

A.2) Zutrittsberechtigungen

Zutrittsberechtigt sind alle natürlichen Personen im Besitz eines entsprechenden Einlassnachweises für den entsprechenden Tag („Einlassband“ für Samstag, 12.05.18 oder Sonntag, 13.05.18, VIP- oder Mitarbeiterausweis mit Prägesiegel). Kinder unter 12 Jahren sind hiervon ausgenommen und in Begleitung eines Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten. Im Übrigen gelten für alle Veranstaltungen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

A.3) Kulturbeitrag

Die Zutrittsberechtigung zum Veranstaltungsgelände kann mit Entrichtung eines sogenannten Kulturbeitrags erworben werden. Dieser Beitrag zur Finanzierung des geplanten Rahmenprogrammes beträgt 3,00 EUR (inkl. MwSt.) für einen Festivaltag oder 5,00 EUR (inkl. MwSt.) bei Entrichtung für das gesamte Wochenende. Je nach Höhe des entrichteten Beitrages werden bis zu zwei Zutrittsberechtigungen (Festivaltag 1 und 2) ausgegeben. Diese sind nicht übertragbar und dürfen weder veräußert, verschenkt oder in irgendeiner anderen Form weitergegeben (z.B. Verlosungen, Gewinnspiele, etc.) werden. Die Zutrittsberechtigung, i.d.R. das Einlassarmband, für den aktuellen Festivaltag wird bei Erwerb vom Festivalmitarbeiter angebracht. Für die Verwahrung eines möglichen weiteren Bandes für den nächsten Festivaltag ist der Käufer selbst verantwortlich. Für einen Verlust wird nicht haftet. Ohne gültige Zutrittsberechtigung darf das Veranstaltungsgelände nicht betreten werden. Mit Betreten des Festivalgeländes und Entrichtung des Kulturbeitrags werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters akzeptiert (im Folgenden „Besucher“ der Veranstaltung). Diese können am Eingang des Veranstaltungsgeländes sowie auf der Webseite unter www.oneworld-streetfood.de/AGB eingesehen werden. Durch Entrichtung des Kulturbeitrags entsteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Veranstalter auf bestimmte Programmbestandteile. Der Veranstalter behält sich das Recht zur Änderung von Programm und Programmbestandteilen ohne vorherige Information vor.

A.4) Gewinncode und Sofortgewinne des Veranstalters und Veranstaltungspartnern

Unabhängig von Art und Höhe (für ein oder zwei Festivaltage) erhält jede Person bei Entrichtung des Kulturbeitrags zusätzlich einen individuellen und einzigartigen Gewinncode vom Veranstalter ausgehändigt (solange der Vorrat reicht). Der Kulturbeitrag selbst begründet keinen Anspruch hierauf. Mit diesem Gewinncode kann der Besucher einmalig an der Auslobung von verschiedenen Sofortgewinnen, bereitgestellt durch den Veranstalter und Partnerunternehmen, teilnehmen. Die Teilnahme ist ohne vorherige Registrierung oder personenbezogenen Daten allein durch Abfrage des individuellen Gewinncodes am Infostand vor Ort sowie online auf der Webseite der Veranstaltung möglich. Der Besitzer, des auf dem offiziellen Programmflyer abgedruckten, individuellen Gewinncodes ist bei einem möglichen Gewinn zur Einlösung berechtigt. Der Besucher ist für die Verwahrung des Programmflyers mit seinem individuellen Gewinncode selbst verantwortlich. Für Verlust oder Diebstahl wird nicht haftet. Die Möglichkeit der Einlösung eines möglichen Gewinns besteht ausschließlich an den beiden Festivaltagen auf dem Festivalgelände zwischen 12.00 Uhr und 21.00 Uhr. Nicht eingelöste Gewinncodes verfallen. Der Besucher ist für Abfrage eines möglichen Gewinns und Einlösung vor Ort und innerhalb der genannten Zeiten selbst verantwortlich. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen können vor Ort am Infostand sowie online auf der Webseite der Veranstaltung eingesehen werden.

A.5) Verstoß gegen die Allgemeinen Bestimmungen

Verstößt ein Besucher gegen die Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen oder der Hausordnung für das Veranstaltungsgelände, so kann der Veranstalter den Besucher des Veranstaltungsgeländes verweisen. Dieser darf es dann erst wieder am darauffolgenden Tag betreten, nachdem er ein Gespräch mit dem Sicherheitsdienst geführt hat und dieser zu dem Ergebnis kommt, dass der Besucher nunmehr die



Allgemeinen Bestimmungen und die Hausordnung des Veranstalters wahren wird. Wird ein weiteres Mal gegen die Hausordnung und/oder allgemeinen Bestimmungen verstoßen, steht es dem Veranstalter frei, den Besucher dauerhaft von dem Betreten des Veranstaltungsgeländes auszuschließen. In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung des Eintrittspreises.

A.6) Die Haftung des Veranstalters Triplico Gastro GmbH

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen von (leichter oder einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die leichte oder einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In den Fällen leichter oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen, sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen des Veranstalters. Eltern haften für ihre Kinder. Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes grundsätzlich auf eigene Gefahr.

A.7) Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung

Wird die Durchführung der Veranstaltung insgesamt unmöglich, so werden dem Besucher evtl. bereits entrichtete Eintrittskosten bzw. der „Kulturbeitrag“ gegen Aushändigung der unversehrten Zutrittsberechtigung zurückerstattet. Sofern der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu vertreten hat, bleibt dem Besucher das Recht vorbehalten, neben der Rückzahlung des Kaufpreises auch Schadensersatz gem. A.5 geltend zu machen. Wird die Durchführung der Veranstaltung zu einem Zeitpunkt unmöglich, zu dem Teile der Veranstaltung bereits durchgeführt worden sind, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend für den von der Unmöglichkeit betroffenen Teil der Veranstaltung. Hat der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten, so erlischt der Anspruch des Besuchers auf (anteilige) Erstattung nach Ablauf von 6 Monaten. Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem Tage, an dem der Veranstalter die Veranstaltung offiziell absagt bzw. für beendet erklärt. Die Frist von 6 Monaten greift nicht, wenn der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung zu vertreten hat.

A.8) Betreten und Verlassen eines Festivalgeländes

Beim erstmaligen Betreten werden die Zutrittsberechtigungen komplett entwertet, dem Besucher wird ein Armband angelegt. Beim Wiederbetreten des Festivalgeländes ist das unbeschädigte Armband vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

A.9) Sicherheitskontrollen

Beim Einlass auf das Festivalgelände sowie auf das Veranstaltungsgelände findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Sicherheitsdienst statt. Das Mitbringen etlicher Gegenstände (z. B. Waffen, Drogen etc.) in die unterschiedlichen Bereiche des Festivals ist untersagt. Ein Verstoß gegen das Mitbringen von einem oder mehreren untersagter Gegenstände kann dazu führen, dass der Veranstalter den Zutritt zu der Veranstaltung verweigert, sofern der Besucher nicht bereit ist, den betreffenden Gegenstand oder die betreffende Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Gegenstände für den Besucher zu verwahren. Es ist dem Besucher untersagt, verbotene Gegenstände in möglichen Schließfächern im Eingangsbereich des Veranstaltungsgeländes zu deponieren. Der Veranstalter bzw. der von dem Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Festivalgelände Besucher bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen.

A.10) Bild- und Tonaufzeichnungen

Auf dem Veranstaltungsgelände sind nur Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Nicht erlaubt ist die Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art. Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art, wie Tonbandgeräte, MP3-Rekorder und Diktiergeräte, sind ebenfalls untersagt. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die Geräte am Eingang abzugeben. Eine Verpflichtung des Veranstalters zur Verwahrung der Gegenstände besteht nicht. Der Besucher kann die Gegenstände entweder in den Schließfächern im Eingangsbereich oder in seinem KFZ deponieren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass an der betreffenden Veranstaltung Schließfächer zur Verfügung stehen. Er übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass jedem Besucher bei Bedarf ein Schließfach zur Verfügung steht. Für die Nutzung der Schließfächer ist ein Entgelt zu zahlen. Ansprüche gegen den Veranstalter wegen einer unbefugten Entwendung der Geräte aus den Schließfächern sind ausgeschlossen, sofern dem Veranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

A.11) Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen



Der Besucher ist sich darüber im Klaren, dass auf dem Festivalgelände Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden und willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein.

A.12) Ausschluss von Besuchern

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abbrennt, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte bzw. das Festival-Einlassband ihre/seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

A.13) Hör- und Gesundheitsschäden

Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Besuchers zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu den Lautsprecher-Boxen oder jenseits von Absperrungen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers. Der Gebrauch von Ohrstöpseln wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen.

A.14) Umgang mit Zugangsberechtigungen

Die Zugangsberechtigung/Einlassband ist nach der Entwertung nicht mehr übertragbar. Ein gewerblicher Weiterverkauf der ist nicht gestattet. Die Zugangsberechtigungen dürfen nicht privat veräußert werden. Schließlich ist eine Verwendung der Zugangsberechtigungen zu Verlosungszwecken und/oder zur Durchführung von Gewinnspielen ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung, d.h. diese verliert in diesem Fall seine Gültigkeit und der Veranstalter ist zum Einzug berechtigt. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Ersatz und keine Erstattung.

A.15) Anreise der Besucher/Parken/Abschleppen/Zuteilung von Flächen bei Festivals

Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden; wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Zelten oder die Übernachtung in Wohnmobilen ist auf den ausgewiesenen Parkflächen nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Parkplatzes. Eine Zuteilung erfolgt durch das Sicherheitspersonal des Veranstalters. Die Flucht- und Rettungswege sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei den als Parkplätzen ausgewiesenen Flächen teilweise um Wiesen- und/oder Ackerflächen handelt. Die Befahrbarkeit dieser Flächen kann wetterbedingt erschwert/eingeschränkt sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Abschleppen von Fahrzeugen durch Dritte. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Abschleppen von Fahrzeugen mittels dafür nicht bestimmter Fahrzeuge (z. B. Traktoren) zu Schäden an dem abzuschleppenden Fahrzeug führen kann. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

A.16) Programmänderungen bei Festivals

Bei Festivals können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz. Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen), bestehen nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Absage auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht.

A.17) Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Kapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevolumens ist dem Veranstalter eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Rechtsanspruch des angereisten Besuchers begründet.

A.18) Sperrung/Räumung von Flächen bei Festivals

Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Festivalbereiche oder sonstige Bereiche des Festivalgeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren, ohne, dass dies einen Anspruch des Besuchers begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

A.19) Witterungseinflüsse/ Passende Kleidung und Schuhwerk

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher die Veranstaltung jederzeit abzusagen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Besucher der Witterung angepasste Kleidung und passendes Schuhwerk mitzubringen hat. Die Veranstaltung findet auch auf Naturflächen statt, diese sind





erfahrungsgemäß uneben. Ohne angemessenes Schuhwerk kann es zu Verletzungen kommen. Der Veranstalter weist weiter darauf hin, dass die Befahrbarkeit der für die Nutzung durch Fahrzeuge vorgesehenen Flächen wetterbedingt erschwert/ eingeschränkt sein kann.

A.20) Verbot des gewerblichen Pfandsammelns/ Verbot gewerblicher Verkaufsstellen

Das Einsammeln von Wertstoffen (z. B. Flaschen, Dosen oder anderen Gegenständen), die mit einem Pfand versehen sind zum Zwecke der Generierung von Einnahmen, ist auf dem Veranstaltungs- und dem Festivalgelände strengstens untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, Besucher, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen und die gesammelten Wertstoffe zu konfiszieren. Es ist strengstens untersagt, ohne Zustimmung des Veranstalters, Verkaufsstellen auf dem Veranstaltungs- und dem Festivalgelände zu betreiben. Die Zustimmung des Veranstalters ist im Vorwege der Veranstaltung zu beantragen. Der Betrieb nicht genehmigter Verkaufsstellen kann zum sofortigen Ausschluss von dem Festival führen. Der Veranstalter behält sich zudem vor, die zum Kauf angebotene Ware zu konfiszieren.

A.21) Aushänge/ Anweisungen

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Sicherheitspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters.

A.22) Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitbeilegung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Für die Rechtsbeziehungen wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand des Veranstalters, maßgebend.

B - Hausordnung Festival- und Veranstaltungsgelände

B.1) Definition Festival- und Veranstaltungsgelände

Veranstaltungsgelände sind die Flächen, die für die Aufstellung der teilnehmenden Foodtrucks und Verkaufsstände und die Durchführung des offiziellen Programms genutzt werden sowie daran angrenzende Flächen und die nicht für das Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun umfriedet. Das Festivalgelände umfasst auch alle Flächen (einschließlich der auf ihnen befindlichen Wege), die für das Parken genutzt. Die Bereiche, in denen die Armbänder ausgegeben werden, sind ebenfalls Teil des Festivalgeländes.

B.2) Geltung der Hausordnung

Mit Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung. Soweit bestimmte Regelungen der Hausordnung auch für das Festivalgelände gelten, wird dies in den jeweiligen Regelungen explizit angesprochen.

B.3) Anordnungen der Sicherheitskräfte

Den Anordnungen der Sicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

B.4) Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigten Festival-Einlassband oder entsprechender Zugangsberechtigung mit Prägestempel erlaubt. Dieses Festival-Einlassband erhält der Besucher spätestens beim erstmaligen Betreten des Festivalgeländes.

B.5) Kein Eintritt für auffällige Besucher

Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Eintritt zu dem Veranstaltungsgelände. Der Einschätzung und den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

B.6) Sicherheitskontrollen / verbotene und erlaubte Gegenstände

Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes kann eine Durchsuchung der Personen (Bodycheck) und ihrer mitgeführten Gegenstände erfolgen. Das Mitführen verschiedener auf dem Festival verbotenen Gegenstände kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; Gegenstände, die trotz des Verbotes mitgeführt werden, können an den Eingängen in Verwahrstellen für verbotene Gegenstände verbracht werden (Abgabecontainer). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das





Abhandenkommen von Gegenständen aus den Abgabebcontainern. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus den Abgabebcontainern wieder herauszunehmen. Verbotene Gegenstände dürfen nicht in den Schließfächern deponiert werden. Größere Gegenstände können nicht abgegeben werden. Führt ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände verbotene Gegenstände bei sich, so behält sich der Veranstalter vor, den Besucher bei der Polizei anzuzeigen. Der Veranstalter bzw. der von dem Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Festivalgelände Besucher bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen. Es ist nicht gestattet, eigene Getränke auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen.

B.7) Fluchtwege

Fluchtwege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

B.8) Haftung des Veranstalters bei Diebstahl etc.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die Einschränkungen in A.6 (Die Haftung des Veranstalters) entsprechend. Wertgegenstände können kostenpflichtig im Eingangsbereich zum Veranstaltungsgelände in Schließfächern deponiert werden. Die Haftung des Veranstalters für Gegenstände, die in Schließfächern deponiert werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern und soweit dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für das Vorhandensein von Schließfächern. Der Besucher hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Schließfaches.

B.9) Umgang mit Abfällen

Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Mülltonnen und - container zu entsorgen.

B.10) Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf allen Festival- und Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.

B.11) Nutzung der Toiletten

Urinieren und/oder defäkieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann dieser Verstoß mit Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.

B.12) Vandalismus

Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

B.13) Verbot des Betretens bestimmter Flächen

Das Betreten von Wallanlagen, das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten, Mülltonnen, Müllcontainer und anderen Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und dem Festivalgelände ist verboten. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann dieser Verstoß mit Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.

B.14) Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände

Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden ggf. wegen Leistungerschleichung (§265a StGB) und Hausfriedensbruch (§123 StGB) angezeigt.

B.15) Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festivalbesuchern zu üben.

B.16) Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Sollte es zu einem Ausschluss von der Veranstaltung kommen (die Entscheidung dazu obliegt dem zuständigen Sicherheitsdienst) verliert die Zutrittsberechtigung ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung eines Kaufpreises ist ausgeschlossen.

B.17) Verbot der Gefährdung anderer Besucher

Jede Gefährdung anderer Besucher - z.B. durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern - ist strengstens untersagt. Je nach Schwere der Gefährdung anderer Besucher (die Entscheidung obliegt dem zuständigen Sicherheitsdienst) kann der Ausschluss von der Veranstaltung auferlegt werden. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörper wird Anzeige erstattet.

